



Mietbeiträge

Merkblatt zum Gesetz vom 13. September 2000
über Mietbeiträge für Familien (LGBI. 2000 Nr. 202)

Wer hat Anspruch auf Mietbeiträge?

Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern (einschliesslich der im gleichen Haushalt lebenden Eltern und unterhaltsabhängigen Personen), die in Miete wohnen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein haben.

Antragsformulare liegen beim Amt für Soziale Dienste sowie bei allen Gemeindeverwaltungen auf.

Grösse und Standard des Wohnraums

Die Grösse einer Wohneinheit richtet sich nach der Anzahl der Personen, die mit dem anspruchsberechtigten Mieter im selben Haushalt leben. Eine den Wohnbedürfnissen entsprechende Wohnung verfügt bei zwei Personen über maximal 3 1/2 Zimmer und für jede weitere Person über höchstens ein zusätzliches Zimmer.

Der Ausbaustandard muss den anerkannten baulichen Standards entsprechen. An Mieter von teuren oder luxuriösen Wohneinheiten, die den üblichen Ausbaustandard oder die durchschnittlichen Mietkosten für entsprechenden Mietraum im selben Gebiet übertreffen, werden keine Mietbeiträge ausgerichtet.

Höchstzulässiges Einkommen

Mietbeiträge werden ausgerichtet, wenn das jährliche Haushaltseinkommen nachstehende Höchstgrenze nicht überschreitet:

Anzahl Personen	Einkommensgrenze in CHF
2	55'000
3	65'000
4	70'000
5	75'000
6 oder mehr	80'000

Höhe der Mietbeiträge

Die Höhe der monatlichen Mietbeiträge ergibt sich aus folgender Tabelle:

Maximales Brutto- einkommen jährlich gem. Art. 5	Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gem. Art. 3				
	2	3	4	5	6 (max.)
35'000	760	980	1'140	1'250	1'300
40'000	650	870	1'030	1'140	1'200
45'000	550	760	920	1'030	1'090
50'000	440	650	820	920	980
55'000	220	550	710	820	870
60'000		440	600	710	760
65'000		220	490	600	650
70'000			270	490	550
75'000				270	440
80'000					220

Was zählt zum Haushaltseinkommen?

Das Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Erwerb, allen sonstigen Einkünften, wie insbesondere die monatlichen Leistungen gemäss Gesetz über die Familienzulagen, sowie einem Zwanzigstel des zu versteuernden Reinvermögens (ohne Grundeigentum und hypothekarische Belastungen) und einem Zwanzigstel des Schätzwertes des Grundeigentums (abzüglich der hypothekarischen Belastung), welches sich im Eigentum des Antragstellers oder der im gleichen Haushalt lebenden Personen befindet. Zu diesem Einkommen zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Wann und an wen werden die Mietbeiträge ausbezahlt?

Der Anspruch auf Mietbeiträge entsteht ab Beginn des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt für Soziale Dienste eingereicht wurde. Die Auszahlung erfolgt monatlich und wird grundsätzlich an den Antragsteller überwiesen. Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Mietbeiträge kann im Einzelfall beim Amt für Soziale Dienste die Auszahlung an einen Dritten beantragt werden.

Auskunftserteilung und Meldepflicht

Bezüger von Mietbeiträgen haben dem Amt für Soziale Dienste jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen. Wohnungswechsel sowie Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amt für Soziale Dienste unverzüglich zu melden. Die Angaben des Antragstellers werden jährlich überprüft.

Mietbeiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, sind vom Amt für Soziale Dienste unter Berechnung des Hypothekenzinssatzes zurückzufordern.

Entscheid

Dem Antragsteller wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er Anspruch auf Mietbeiträge hat.

Dieses Merkblatt gibt nur einen kurzen Überblick über die Gewährung von Mietbeiträgen. Für die Behandlung von Anträgen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Amt für Soziale Dienste
Postplatz 2
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
T +423 236 72 72
F +423 236 72 74
info.asd@llv.li
www.asd.llv.li

Schaan, Januar 2018